

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. MV S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. MV S. 410, 427) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.02.1993 (GVOBl. S. 522, 916) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg vom 04.12.08 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Die Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten der Stadt Boizenburg/Elbe vom 07.09. 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Bemessungsgrundlage

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bemessungsgrundlage bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken ist der Vergnügungsaufwand des Spielers (Spieleinsatz) und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2.

Als Spieleinsatz gilt die Gesamtsumme der vom Spieler eingesetzten Beträge (Spieleraufwand) und wird wie folgt definiert:

1. - bei älteren Geräten die Anzahl der bezahlten Spiele lt. Auslesestreifen multipliziert mit dem Preis des Einzelspieles;
2. - bei Geräten, die nach der Spielverordnung vom 27.01.06 § 12 (2) Punkt d) zugelassen sind, nach dem im Auslesestreifen ausgewiesenen Einsatz.

Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele, Einsätze usw.)

(2) Auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Steuer nach Spieleinsatz gemäß § 6 Abs. 1 pauschal je Gerät berechnet, soweit der Spieleinsatz je Gerät durch elektronische Zählwerke nicht nachgewiesen und belegt werden kann oder will.

Hat ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

2. § 6 Steuersatz

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Steuersatz für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk beträgt pro angefangenen Kalendermonat und Gerät vom Spieleinsatz 7,5 vom Hundert.

(2) Der Steuereinsatz für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk beträgt pro Gerät je angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

112,50 €

2. an anderen Aufstellorten

66,50 €

(3) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer pro Gerät je angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

51,00 €

2. an anderen Aufstellorten

30,50 €

3. an allen Aufstellorten

- a) die sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben oder
 - b) mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder
 - c) die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
- 306,00 €

3. § 7 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

Der § 7 wird wie folgt neu gefasst. :

(4) Ein Antrag auf Pauschalbesteuerung gemäß § 6 Abs. 2 ist vor Beginn des Steueranmeldezeitraumes zu stellen. Wurde die pauschale Besteuerung beantragt, ist der Wechsel zur prozentualen Besteuerung nach § 6 Abs. 1 frühestens wieder nach 12 Monaten möglich. Wird eine Rückkehr zur Prozentualbesteuerung nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten beantragt, so bleibt es für 12 weitere Monate bei der pauschalen Besteuerung. Werden an einem Aufstellungsort mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag auf pauschale Besteuerung nur für alle am Aufstellort aufgestellten Geräte gestellt werden.

Artikel 2
Inkrafttreten

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Boizenburg/Elbe, 09.12.2008

gez. Harald Jäschke
Bürgermeister